STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 22.09.2021
Drucksache Nr.: **21/0408**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	27.10.2021	öffentlich / Vorberatung
Rat	03.11.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Kunststoffrasen-Jugendspielfeld auf der Werferwiese des Sportzentrums Sankt Augustin, Grantham-Allee 27

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt die Verwaltung mit der Errichtung eines Jugendspielfeldes mit Kunststoffrasenbelag sowie der Verlegung der Anlaufeinrichtungen für Speerwurf und Diskuswurf auf der Werferwiese des Sportzentrums Sankt Augustin, Grantham-Allee 27, gemäß der Vorlage.
Für die Vorentwurfsplanung werden Haushaltsmittel in Höhe von 32.200 € im Haushalt 2022 bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Landes- oder Bundeszuschuss im Rahmen eines Förderprogramms zu beantragen. Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt ein Zuschuss von mindestens 70 v. H. der förderfähigen Kosten erhält. Der Eigenanteil von 30 v. H. wird im Jahr 2023 etatisiert.“

Sachverhalt / Begründung:

Bereits bei der Errichtung der Sportplatzanlage im Zentrum im Jahr 2005 war die derzeit als Werferwiese für Speerwurf und Diskuswurf genutzte Fläche als Reservefläche für ein zweites Kunststoffrasen-Großspielfeld vorgesehen. Aufgrund des in den Folgejahren gestiegenen hohen Bedarfs (ASV Fußball, SSG Hockey sowie im Winter Fußballvereine mit Rasenbelag) wurden entsprechende Ausbauwünsche immer wieder von Seiten der Sportvereine, des Stadtsportverbandes und von der Politik geäußert, konnten jedoch aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden.

Letztmalig wurde die Verwaltung aufgrund von Förderprogrammen gebeten tätig zu werden. Die Verwaltung erklärte hierzu, dass für eine Förderung eine gewisse Planungstiefe der Maßnahme vorhanden sein müsse, diese jedoch nicht gegeben sei. Zudem hatte es bislang keine Abstimmung der Nutzungsanforderungen in Bezug auf die leichtathletischen Disziplinen mit dem Rhein-Sieg-Gymnasium und den Sportvereinen gegeben. Die Verwaltung sagte zu, diese Abstimmung herbeizuführen.

Zunächst diskutierte die Verwaltung den Wunsch der Sportvereine nach einem Kunststoffrasen-Großspielfeld am 15.09.2020 mit der Schulleitung des Rhein-Sieg-Gymnasiums. Die Leitung des RSG machte deutlich, dass das RSG, aber auch das AEG, wegen zwingender schulischer Belange nicht auf die Wurfmöglichkeiten Diskuswurf und Speerwurf verzichten können. Die Verwaltung stelle die alternative Überlegung vor, auf der hinteren Hälfte der Werferwiese ein Jugendspielfeld für Ballsportarten zu errichten und die Wurfdisziplinen auf der vorderen Hälfte zu belassen. Einer solchen Lösung stand die Schulleitung des RSG offen gegenüber.

Diese Informationen und Überlegungen diskutierte die Verwaltung am 10.10.2020 mit den betroffenen Sportvereinen (ASV und SSG) sowie dem Stadtsportverband. Die SSG und der Stadtsportverband sprachen sich trotz der Anforderungen des RSG für ein Großspielfeld aus. Es wurde sich jedoch darauf verständigt, dass die Verwaltung die Realisierung der Alternative (Jugendspielfeld auf halbem Platz) prüfen lässt.

Die Verwaltung beauftragte das Landschaftsarchitektenbüro Ulenberg & Illgas, welches seinerzeit die gesamte Außensportanlage geplant hatte, entsprechende Grobvorschläge auszuarbeiten. Erste Vorschläge wurden am 16.03.2021 mit den Vereinen und dem Stadtsportverband diskutiert, ein überarbeiteter Vorschlag gemeinsam mit dem RSG, den Vereinen und dem Stadtsportverband am 29.06.2021. Bis auf kleinere Anregungen bestand Konsens zwischen allen Teilnehmern, dass die Variante mit einem für Fußball und Hockey tauglichen Jugendspielfeld auf der hinteren Platzhälfte sowie der Beibehaltung der Werferwiese auf der vorderen Platzhälfte (bei Verlegung der Anlaufeinrichtungen für Speerwurf und Diskuswurf) die Belange der verschiedenen Nutzer am besten berücksichtigt. Die Grobskizze ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung machte in diesem Gespräch deutlich, dass aufgrund der Haushaltslage eine komplette Finanzierung aus städtischen Mitteln nicht realistisch sei, sondern die Hauptfinanzierung aus einem zukünftigen Förderprogramm angestrebt werden solle.

Eine Kostenschätzung des Landschaftsarchitekturbüros Ulenberg & Illgas zur Errichtung eines Jugendspielfeldes mit Kunststoffrasenbelag sowie der Verlegung der Anlaufeinrichtungen für Speerwurf und Diskuswurf beläuft sich auf 750.100 € brutto incl. Baunebenkosten. Der hierin enthaltene Anteil der Entwurfsplanung liegt bei brutto 30.600,00 €. Da diese Kostenschätzung den Stand August 2021 wiedergibt, eine Realisierung jedoch erst 2023 veranschlagt werden sollte, ist wegen anzunehmender Kostensteigerung ein Aufschlag von jeweils ca. 5 % realistisch. Die Gesamtkosten wären daher mit ca. 788.000 € anzusetzen, die darin enthaltene Vorentwurfsplanung mit 32.200 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Mittel für die Entwurfsplanung in Höhe von 32.200,00 € im Haushalt 2022 zu veranschlagen, die Baukosten sowie die restlichen Baunebenkosten in Höhe von 755.800 € im Haushalt 2023. Durch die Veranschlagung der Kosten für den Vorentwurf im Haushalt 2022 soll gewährleistet werden, dass durch eine dann vorhandene Vorentwurfsplanung rechtzeitig ein in Frage kommender Förderantrag gestellt werden kann.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.